



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 350/91

GESETZENTWURF -GE/19-91 Datum: 17. FEB. 1992 Verteilt: 20.2.92

 An das
 Bundesministerium für Justiz

 Postfach 63
 1016 W i e n

 Betrifft: GZ: 318.007/9-II 1/91
 Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992 samt Materialien und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME:

A) Allgemeines:

- Die weitere Entkriminalisierung im Bereich fahrlässiger Körperverletzungen mit (relativ) geringen Tatfolgen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, nicht jedoch die diesbezüglich vorgesehene gänzliche Abschaffung der Differenzierung zwischen schwerem Verschulden (grober Fahrlässigkeit) und leichter Fahrlässigkeit sowie die de facto vorgesehene Verlagerung der Pönalisierung diesbezüglicher Normverstöße in das Verwaltungsstrafrecht, sodaß als Einleitung generell zu konstatieren ist: "Das Ziel ist richtig, der geplante Weg dorthin erscheint jedoch falsch". Dazu wird an entsprechender Stelle ausführlich Stellung genommen.

Weitgehend uneingeschränkte Zustimmung mit Ausnahme der vorgesehenen Aufhebung der Strafbestimmungen nach §§ 220, 221 StGB und der vorgesehenen Änderung des § 290 StGB finden hingegen die übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches.

2. Äußerst begrüßenswert erscheinen die vorgesehenen Änderungen des Straßprozeßrechtes insbesondere im Hinblick auf den ausdrücklichen Hinweis im Entwurf, daß sich dieser als erster Schritt zur Erfüllung des Regierungsprogrammes auf strafrechtlichem Gebiet versteht und als Vorbereitung einer Strukturreform - insbesondere des Vorverfahrens - anzusehen ist.

Bei aller Freude über die seit vielen Jahren von der Rechtsanwaltschaft monierte StPO-Reform (s. unsere Wahrnehmungsberichte der letzten Jahre), welche nun endlich Wirklichkeit zu werden scheint, sei allerdings schon an dieser Stelle die Anmerkung gestattet, daß - wie dies auch im vorliegenden Entwurf bei den Erläuterungen zur Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes klar zum Ausdruck kommt - die besten Gesetze nichts nützen, wenn sie von der Judikatur nicht im Sinne des Gesetzgebers angewendet und damit "unterlaufen" werden. Es möge daher bei allen uneingeschränkt zu begrüßenden Verbesserungen des Verfahrensrechtes insbesondere im Bereich des Vorverfahrens aus der Sicht des Betroffenen, welchen die Anwaltschaft repräsentiert, streng darauf geachtet werden, daß die Vorschriften von der Jurisdiktion im Sinne des Gesetzgebers auch eingehalten werden müssen. So nützt es beispielsweise wenig, im Bereich der vor allem bei bestimmten Gerichten nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft, welche vielfach aus den verschiedensten Gründen unangemessen leichtfertig verhängt und ebenso unangemessen lang aufrecht erhalten wird, dadurch zu begegnen, daß man - wie auch im vorliegenden Entwurf - seitens des zuständigen Ministeriums versucht, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft zu lockern, wenn dies an der bekannten Praxis nichts ändert. Diese Praxis besteht bekanntlich darin, daß in der Mehrzahl der Fälle im Zweifel Tatbegehungsgefahr und/oder Ausführungsgefahr angenommen und vom Untersuchungsrichter von der Möglichkeit des § 179 Abs 2, den Beschuldigten trotz Antrages des Staatsanwaltes auf Verhängung der U-Haft ohne Befassung der Ratskammer auf freien Fuß zu "stellen", wobei einer dagegen erhobenen Beschwerde des STA **keine aufschiebende Wirkung** zukommt, praktisch keinerlei Ge-

brauch gemacht wird.

Die Tatsache der praktischen Bedeutungslosigkeit der Bestimmung des § 179 Abs 2 StPO erfährt nicht nur jeder mit Strafsachen befaßte Rechtsanwalt, sie erscheint vielmehr auch durch die jüngst in einer Presseaussendung des Justizsprechers der ÖVP zur Problematik der Untersuchungshaft manifest, wenn dieser in der APA-Aussendung vom 10. Jänner 1992 konstatiert, der Untersuchungsrichter dürfe nur Entscheidungen **gegen** den Beschuldigten allein treffen, während er für Entscheidungen wie Enthaltungen die Zustimmung der Ratskammer einholen müsse.

Die (tatsächlich funktionierende) Zurückdrängung der Verhängung ebenso wie der nicht unbedingt erforderlichen Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sollte daher ebenso wie eine raschere Durchführung der Verfahren und die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung im Sinne der Regierungserklärung vom 18.12.1990 ein zentrales Anliegen weiterer Reformbemühungen sein.

Zur Erreichung der von der Regierung als ausdrückliches Ziel erklärten Waffengleichheit erscheint es nicht nur - wie im Entwurf für das neue Vorverfahren im Strafprozeß vorgesehen - unabdingbar erforderlich, dem Verdächtigen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, d.h. schon bei der Sicherheitsbehörde, die Möglichkeit auf einen Rechtsbeistand einzuräumen, es muß darüberhinaus sichergestellt werden, daß die Verteidigungsrechte auch tatsächlich eingehalten werden. Im Hinblick darauf, daß diese Rechte schon nach geltendem Recht in vielen Bereichen ausreichend festgeschrieben sind, deren Verletzung jedoch - wie auch im Fall der im Entwurf vorgesehenen Einführung einer Verständigungspflicht nach § 38 Abs 4 StPO neu - im wesentlichen sanktionslos ist, muß seitens der Anwaltschaft die Forderung erhoben werden, daß die Verteidigungsrechte in der Praxis auch tatsächlich durchsetzbar sind.

Dies gilt insbesondere für das für eine seriöse Verteidigung unbestreitbar erforderliche Recht auf Akteneinsicht, welches viel-

fach und aus zu zahlreichen berechtigten Beschwerden aus der Kollegenschaft führenden "Gründen" verunmöglicht wird. Häufigste "Gründe" für die Unmöglichkeit der Gewährung des Rechtes auf Akteneinsicht sind: Der Akt ist beim Staatsanwalt, beim Sachverständigen, in der Schreibabteilung, bei einer anderen Behörde oder am Weg von dort, bzw. dorthin. Es erscheint im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung, Bürotechnologie, bzw. Büromanagements mit den Grundsätzen eines modernen Rechtsstaates schlicht unvereinbar, die Wahrnehmung des Rechtes auf Akteneinsicht aus den angeführten "technischen" Gründen de facto zumindest während nicht unerheblicher Zeiträume unmöglich zu machen. Ebenso verhält es sich mit der Praxis, daß der Aktenlauf vom Richter zum Staatsanwalt oder umgekehrt bei manchen Gerichten bis zu drei oder vier Tagen in Anspruch nimmt. Es geht hierbei nicht um die (oft unzumutbaren) Arbeitsbedingungen für die Rechtsanwaltschaft, sondern vor allem auch darum, daß stundenlange unproduktive Tätigkeiten des Rechtsanwaltes zur Beschaffung des Aktes letztendlich vom Beschuldigten zu bezahlen sind und damit eine wohl kaum zumutbare und gewünschte Verteuerung der Kosten für den Beschuldigten eintritt.

Angesichts dieser Situation ist zweierlei zu fordern:

- a) in § 45 StPO wäre ehestmöglich eine (kurze, etwa 24 Stunden) Frist aufzunehmen, innerhalb welcher dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren ist und
- b) von sämtlichen bei der Sicherheitsbehörde ebenso wie bei Gericht produzierten Protokollen ist automatisch eine Ausfertigung für den Beschuldigten oder seinen Verteidiger herzustellen.

Diese beiden Maßnahmen, welche bereits im Konzept des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß enthalten sind, sollten im Sinne der Zielsetzung der Regierungserklärung vom 18.12.1990 bereits in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal es sich aus

rechtsstaatlicher Sicht um Selbstverständlichkeiten handelt und keine nennenswerten Kosten damit verbunden sind.

Im übrigen ist klarzustellen, daß mit diesen Ausführungen über die täglichen Schwierigkeiten eines Verteidigers keineswegs ungerechtfertigte Kritik am richterlichen und/oder nicht richterlichen Personal zum Ausdruck gebracht, sondern lediglich darauf hingewiesen werden soll, daß der Verbesserung der personellen wie technischen Ausstattung der Strafgerichte im Sinne eines modernen Justizmanagements mindestens ebenso großes Augenmerk zu schenken ist wie der Neugestaltung des Verfahrensrechtes. Ebenso muß bei allen Reformüberlegungen sichergestellt sein, daß die Verletzung von Beschuldigten-, bzw. Verteidigungsrechten entsprechend sanktioniert wird. Ansätze hierfür finden sich in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf, worin im Falle einer durch Verschulden der Justizbehörden herbeigeführten extremen Verfahrensverschleppung das Vorliegen eines Strafaufhebungsgrundes erwogen wird, ein ebenso begrüßens- wie bemerkenswerter Vorschlag im Sinne obiger Ausführung und liegt hier der Ansatzpunkt für die in Rede stehenden Sanktionsmöglichkeiten. Das heißt, daß etwa im Bereich der Untersuchungshaft die Möglichkeiten zu deren Verhängung, bzw. Aufrechterhaltung im Bereich geringerer Delikte (Vergehen) dahingehend einzuschränken sind, daß diese - wie vom Gesetzgeber gewünscht - als Ultima ratio und nicht wie derzeit oft üblich im Zweifel automatisch verhängt und aufrecht erhalten wird. Dementsprechend wird bei den Überlegungen zur Strafprozeßreform eingehend zu überlegen sein, wie die - auch zuletzt in der bereits erwähnten Presseaussendung des Justizsprachers der ÖVP Dr. Graff scharf kritisierte - Situation im Bereich der Untersuchungshaft entscheidend verbessert werden kann. Im Hinblick darauf, daß die Untersuchungshaft oft in eklatantem Widerspruch zum Inhalt des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit mit der Begründung aufrecht erhalten wird, daß noch sicherheitsbehördliche oder gerichtliche Ermittlungen erforderlich seien, wird der Ansatz für eine Zurückdrängung, bzw. Verkürzung der Untersuchungshaft in einer strengen Limitierung der Vorverfahrensdauer etwa darin zu sehen sein, daß Be-

weisanträgen des Beschuldigten oder des Verteidigers unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen bei sonstiger Aufhebung der Untersuchungshaft zu entsprechen ist, wobei diesbezüglich vom Beschuldigten nicht zu vertretende Verzögerungen auch nicht zu seinen Lasten gehen dürfen.

An dieser Stelle erneut zu fordern ist die Verlängerung der Fristen für die Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung auf 4 Wochen. Während nämlich eine Beschleunigung des Verfahrens in Haftsachen im Hinblick auf das Unbill der Untersuchungshaft unabdingbar erforderlich erscheint, spielt eine "Verfahrensverzögerung" um 14 Tage im Stadium des Rechtsmittelverfahrens angesichts der notorisch in vielen Fällen unangemessen langen Dauer zwischen Schluß der Verhandlung und Zustellung der Urteilsausfertigung einerseits und der auch nicht gerade als kurz zu bezeichnenden Verfahrensdauer in der zweiten Instanz andererseits keinerlei Rolle. Die generelle Verlängerung der Frist im § 285 auf 4 Wochen sollte daher tunlichst schon in den gegenständlichen Entwurf, jedenfalls aber in die noch für dieses Jahr angekündigte Strafprozeßreform aufgenommen werden.

Dasselbe gilt für ein weiteres Anliegen der Anwaltschaft, nämlich sowohl Anklageschrift als auch Strafantrag nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem Verteidiger direkt zuzustellen, wie dies im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Strafverfügung bereits enthalten ist.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes ist anzumerken, daß die bei Verwirklichung des Entwurfes freiwerdenden richterlichen wie nichtrichterlichen Arbeitskapazitäten nicht eingespart, sondern im Sinne des obigen Hinweises auf die zweifellos in vielen Bereichen derzeit nicht gegebenen personellen Voraussetzungen für eine funktionierende Strafjustiz an jeweils fehlender Stelle eingesetzt werden sollten.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 32 Abs 2 StGB):

Äußerst positiv zu beurteilen ist die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ebenso wie mit der Neueinführung des Milderungsgrundes in § 34 Z 19 StGB verbundene und dazu eindeutig erklärte Absicht, die vielfach über- oder zu Unrecht strapazierte Generalprävention zurückzudrängen und im Sinne der Intention des Gesetzgebers des Strafrechtsänderungsgesetzes 1974 der Schaffung eines **Schuld**strafrechtes klar zum Ausdruck zu bringen, verstärkt auf die Erfordernisse der Spezialprävention Bedacht zu nehmen. Inkonsequent ist allerdings diesbezüglich, daß gleichzeitig der nach dem Entwurf neu zu schaffende Strafaufhebungsgrund in § 88 Abs 2 Z 1 die vom Entwurf zurecht als ohnehin kaum meßbaren und daher zumindestens weitgehend entbehrlichen generalpräventive Gründe als Voraussetzung für die Strafflosigkeit normiert!?

Der beabsichtigten Gesetzesänderung in § 32 Abs 2 ist sohin ebenso wie den völlig richtigen dazu führenden Überlegungen (Zweckstrafe, Ultima ratio-Grundsatz) ungeteilt zuzustimmen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch das geltende Recht im Hinblick auf die bloß demonstrative Aufzählung der Milderungsgründe durchaus die Möglichkeit bietet, die im Entwurf enthaltenen Umstände in die Strafbemessung einzu beziehen, ohne daß dies soweit ersichtlich geschehen ist. Es bleibt daher zu hoffen, daß die Neufassung des § 32 Abs 2 von der Rechtssprechung angenommen und damit in der Praxis ihren Niederschlag finden wird.

Zu Artikel I Z 2 (§ 34 Z 18 und 19 StGB):

- a) Die Erweiterung des Milderungsgrundes des § 34 Z 18 StGB ist nicht nur deshalb uneingeschränkt zu befürworten, weil damit ein Anreiz zur Verfahrensbeschleunigung für die Justizbehörden verbunden sein könnte (es mag dem einen oder anderen Richter peinlich sein, in der Urteilsbegründung als Milderungsgrund die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer erwähnen zu müssen), son-

dern auch aus der schon eingangs begründet dargelegten Überlegung, daß eine Mißachtung der Beschuldigtenrechte, zu welchen wohl auch das Recht auf ein rasches Verfahren zählt, nicht sanktionslos bleiben soll. Der gegenständliche Milderungsgrund ist somit ein Schritt in die richtige Richtung, nämlich zumindest ein gewisser Ausgleich für die vielfachen Nachteile eines überlangen Verfahrens. Auch hier wird freilich die Akzeptanz durch die Rechtssprechung allein maßgebend sein.

- b) Logisch und konsequent im Sinne obiger Ausführungen erscheint es, die im Entwurf definierte Betroffenheit des Täters in Form für ihn selbst oder ihm "nahestehende Personen" mit der Tat verbundener erheblicher Nachteile als Milderungsgrund zu determinieren. Die mit einer Straftat sehr oft einhergehenden vielfältigen nachteiligen Folgen für den Täter (Verlust des Arbeitsplatzes, Führerscheinentzug, etc.) wurden in der bisherigen Judikatur zweifellos viel zu wenig berücksichtigt.

Problematisch erscheint lediglich der neugeschaffene Begriff der "nahestehenden Person" und erscheint es daher zumindest erforderlich, diesen im Gesetz selbst näher zu definieren, um andernfalls mögliche - und vermutlich nicht erwünschte - Ergebnisse zu vermeiden. Dem Entwurf ist zwar zu entnehmen, daß die Angehörigeneigenschaft allein nicht ausreicht, als "nahestehende Person" zu gelten, eine diesbezügliche positiv formulierende Überlegung ist jedoch nicht ersichtlich. So wäre etwa denkbar, unter einer "nahestehenden Person" einen guten Freund zu verstehen, einen besonders geschätzten Dienstnehmer, Kunden, etc., insgesamt also Leute, die vom Entwurf wohl nicht gemeint sind, oder!? Eine Klarstellung erscheint somit erforderlich.

Zu Artikel I Z 4 (§ 46 Abs 4 StGB):

Die zur beabsichtigten Änderung der gegenständlichen Gesetzesstelle führenden Überlegungen sind ebenso überzeugend wie bedauerlich. Bedauerlich erscheint, daß in diesen wie in anderen Fällen (Straffreistellung leichter Körperverletzungen) der ausschließliche

Grund für das Erfordernis einer Gesetzesänderung darin liegt, daß die Rechtssprechung zum erklärten Willen des Gesetzgebers "in einem Spannungsverhältnis" steht, wie dies der Entwurf in den Erläuterungen zur gegenständlichen Gesetzesstelle vornehm ausdrückt.

An der geringen praktischen Bedeutung des § 46 Abs 4 StGB wird allerdings auch dessen Neuregelung wenig ändern. Wie die Praxis zeigt, werden Mehrfachtäter im Regelfall nicht bedingt entlassen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 64 Abs 1 StGB, gleichzeitig zu Artikel I Z 10 (§ 177a StGB):

Beide Bestimmungen erscheinen staats- und rechtspolitisch offensichtlich erforderlich und vernünftig und besteht daher weder gegen die Normierung an sich noch gegen deren Ausgestaltung ein Einwand.

Zu Artikel I Z 6 (§ 83 Abs 3 StGB):

Dem Entwurf ist zuzustimmen, daß immer häufiger auftretende nur um der Gewalt willen ausgeübte Angriffe vor allem Jugendlicher, welche ein nicht unerhebliches Aggressionspotential freisetzen, auf unbeteiligte Passanten eine verstärkte Pönalisierung derartigen Verhaltens angezeigt erscheinen lassen.

Tatsächlich erscheint die Strafbestimmung gegen Raufhandel nach § 91 StGB im Hinblick auf das im Tatbild enthaltene Erfordernis einer schweren Körperverletzung nicht ausreichend, um die in Rede stehenden Sachverhalte möglichst hintanzuhalten, weshalb sowohl die Schaffung des neuen Tatbestandes nach § 83 Abs 3 StGB als auch die darin enthaltene Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe zu begrüßen ist.

Zuzustimmen ist auch der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Neuregelung der hinsichtlich der Strafdrohung verminderten Privilegierung von Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während deren Pflichterfüllung.

Generell ist im Rahmen der Güterabwägung stets und in Zeiten zunehmender sinnloser Gewalt einerseits und immer wieder zu beobachtender

Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Mitmenschen andererseits die Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des ersten Abschnittes des StGB zu überdenken. Es dürfte außer Frage stehen, daß die Unverhältnismäßigkeit der angedrohten und dementsprechend auch verhängten Strafen im Bereich der Vermögensdelikte gegenüber den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben seit jeher und aus den angeführten Gründen zunehmend auf Unverständnis breiter Bevölkerungsschichten stößt. Sollten gewichtige Argumente gegen eine Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben sprechen, wäre als Alternative eine Herabsetzung der Strafdrohungen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen angezeigt, die aufgezeigte Ungleichgewichtung wäre jedenfalls zu beseitigen.

Zu Artikel I Z 7 (§ 84 StGB):

Zum dankenswerterweise aufgeworfenen Problemkreis der "an sich" schweren Verletzung ist eindeutig dahingehend Stellung zu beziehen, daß dieser unscharfe, stets zur Kritik Anlaß bietende und darüber hinaus im Hinblick auf die übrige eindeutige Terminologie hinsichtlich des Verletzungsgrades überflüssige Begriff als durchaus entbehrliches Faktotum abzuschaffen ist. Die von der Judikatur zu diesem Begriff entwickelten Grundsätze konnten und können in keiner Weise überzeugen, wie die Lehre in der Vergangenheit wiederholt zutreffend aufgezeigt hat.

Es ist in der Tat angesichts des klaren und durch medizinische Sachverständige leicht nachvollziehbaren Kriteriums einer vierundzwanzig Tage übersteigenden Gesundheitsschädigung, bzw. Berufsunfähigkeit nicht einzusehen, warum und vor allem wie ein Gericht die (unnötige) Rechtsfrage der Wichtigkeit eines Organes für das betroffene Publikum akzeptabel beurteilen soll. So ist nicht einzusehen, warum zwar ein einfacher Querbruch der sechsten Rippe, eine Verletzung der äußeren und mittleren Knochenschicht des Schädelsknochens in der Scheitelgegend keine, der Bruch des Mittelgliedes des Zeigefingers hingegen ebenso wie ein Bluterguß unter der Bindehaut des Augapfels eine "an sich" schwere Verletzung darstellen.

Für den (anzunehmenden) Fall, daß sich im Rahmen dieser Gesetzesbegutachtung keine wirklich überzeugenden Argumente für die Beibehaltung dieses ebenso alten wie überflüssigen Gesetzesbegriffes zeigen, sollte dieser schon im Zuge der gegenständlichen Reform eliminiert werden.

Zu Artikel I Z 8 und 9 (§§ 88 und 89 StGB):

1. Die vorgesehene gänzliche gerichtliche Straflosigkeit fahrlässiger leichter Körperverletzungen ohne Rücksichtnahme auf den Verschuldensgrad ist aus mehreren Gründen problematisch und zumindest in der vorgeschlagenen (geradezu radikalen) Form abzulehnen. Die in den Erläuterungen des Entwurfes angezogenen Gründe können zudem nicht wirklich überzeugen.

Zunächst ist klarzustellen, daß die Anwaltschaft dem an anderer Stelle des Entwurfes zum Ausdruck kommenden "Zweckstrafenprinzip" uneingeschränkt zustimmt und nicht müde wird, den Gesetzgeber bei jeder denkbaren, vernünftigen Zurückdrängung des Strafrechtes ohne diesbezügliches Bedürfnis zu unterstützen. Dabei aber soll und muß das richtige Augenmaß beibehalten werden. Dieses scheint den Verfassern des Entwurfes zu fehlen, wenn sie ohne Bedachtnahme auf den Grad des Verschuldens nur mehr denn gerichtliche Strafbarkeit androhen wollen, wenn das Opfer schwer verletzt ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist vielmehr der Überzeugung, daß das Rechts auf körperliche Unversehrtheit ein derart hochwertiges Gut darstellt, daß es zumindest in den Fällen grober Fahrlässigkeit (schwerem Verschulden) weiterhin unter dem Schutz gerichtlicher Strafbarkeit stehen sollte.

Schon diese rechtspolitischen Überlegungen sprechen gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Neuregelung des § 88 StGB.

Die in den Erläuterung des Entwurfes angeführten Gründe für die Notwendigkeit der vorgesehenen Neuregelung können bei näherer

Betrachtung keineswegs überzeugen, wie im folgenden dargestellt wird:

- a) Gerade das im geltenden Strafrecht vorherrschende Schuldprinzip spricht gegen die vorgesehene gänzliche Außerachtlassung des Verschuldensgrades. Es kann und soll nicht nur auf den **Erfolg** einer rechtswidrigen Handlung abgestellt werden, zumal das Strafgesetzbuch eine Reihe von Fahrlässigkeitstatbeständen kennt und etwa nicht einzusehen ist, daß die fahrlässige (bloße) **Gefährdung** des Tier- oder Pflanzenbestandes nach §§ 182, 183 StGB gerichtlich strafbar ist, während die (auch grob) fahrlässige **Verletzung** eines Menschen im Ausmaß dessen Beeinträchtigung während eines Zeitraumes von immerhin vierundzwanzig Tagen gerichtlich nicht strafbar sein soll.

An dieser Stelle muß im übrigen zum Umweltstrafrecht bemerkt werden, daß dieses für den Fall der Gesetzwerdung des Umwelthaftungsgesetzes, welches im Sinne des Gedankens des Tausgleiches strenge Haftungsbestimmungen vorsieht, neu zu überdenken ist.

Man denke an den unlängst vom OGH anlässlich einer Währungsbeschwerde der Generalprokuratur entschiedenen Fall, in welchem der Beschwerde keine Folge gegeben und damit die unterinstanzlichen Entscheidungen dahingehend bestätigt wurden, daß ein Facharbeiter als verantwortlicher Vorarbeiter des Vergehens der fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt nach dem § 181 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er fahrlässig entgegen einem behördlichen Auftrag einen (künstlich angelegten) Karpfenteich durch Einleiten von Kartoffelfruchtwasser derart beeinträchtigt hatte, daß dadurch eine Gefahr für den Tierbestand in einem größeren Gebiet entstehen konnte. Der künstlich angelegte Fischteich in der Größe von zirka 2.300 m² wurde vom OGH als "größeres Gebiet" im Sinne des § 180 Abs 1 Z 2 StGB angesehen.

Es erhebt sich angesichts dieses Falles die rechtspolitische Frage, ob hinsichtlich der fahrlässigen Gefährdung eines künstlich angelegten Karpfenteiches tatsächlich ein größeres Sanktionsbedürfnis besteht als hinsichtlich einer grob fahrlässigen erheblichen Körperverletzung, wobei diese Frage eindeutig zu verneinen ist.

- b) Es ist zwar richtig, daß Verkehrsunfälle mit Personenschäden innerhalb der Fahrlässigkeitsdelikte insoferne eine Sonderstellung einnehmen, als ein im Verhältnis zu anderen Delikten wesentlich größerer Teil der Bevölkerung als Täter wie als Opfer in Betracht kommt. Die Häufigkeit der Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes kann jedoch kein ernstzunehmendes Argument für dessen Abschaffung sein, müßte man doch dann wohl auch die gerichtliche Strafbarkeit des Diebstahls abschaffen.

Gerade die Häufigkeit im Bereich der Verkehrsunfälle mit Personenschaden spricht vielmehr im Gegenteil dafür, diesen Delikten besonderes Augenmerk zu schenken und zu versuchen, eine akzeptable, von der Bevölkerung (Tätern wie Opfern) zu abzeptierende, im Sinne einer Kontinuität der Legislative schrittweise anpassende Regelung zu finden. Dabei muß auch auf die rechtsstaatliche Qualität des zur Anwendung kommenden Verfahrens Bedacht genommen werden, worauf noch einzugehen sein wird.

- c) Daß bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden in der Regel Verschulden und Selbstgefährdung einander die Waage halten, ist angesichts der nicht unbeträchtlichen Zahl von Verkehrsunfällen zwischen Kraftfahrzeugen einerseits und Fußgängern sowie Radfahrern andererseits sowie der Unterschiedlichkeit hinsichtlich der Ursache von Verletzungsfolgen (Unterschiedlichkeit der Sicherheit von Fahrzeugen aufgrund deren Bauweise, Anstoßgeschwindigkeit, Anstoßstelle, etc.) einfach unrichtig. Darüberhinaus

- d) sollen nach dem Entwurf die den Täter selbst treffenden Tatfolgen ohnedies im Rahmen des § 32 Abs 2 neu und vor allem nach § 34 Z 19 als neu geschaffenen Milderungsgrund entsprechend berücksichtigt werden.
 - e) Den Erläuterungen ist insoferne zuzustimmen, als keineswegs Sonderregelungen im Sinne eines eigenen "Verkehrsstrafrechtes" geschaffen werden sollen, um den Besonderheiten und der Häufigkeit dieser Deliktsgruppe gerecht zu werden, beide Umstände dürfen aber andererseits auch nicht dazu führen, die **grob** fahrlässige leichte Körperverletzung ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch zu streichen.
 - f) Nicht anders als schon an früherer Stelle bedauerlich bezeichnet werden kann schließlich das Argument für die vorgeschlagene Neuregelung, daß die Judikatur den klaren "Entkriminalisierungsauftrag" des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 in Form der - dessen Anwendungsmöglichkeiten erheblich ausweitenden - Neuregelung des § 42 StGB dahingehend "mißverstanden", daß die "Geringfügigkeitsdauer" einer Verletzung statt bis dahin mit sieben oder zehn Tagen plötzlich nur mehr mit drei Tagen angenommen wurde. Eine derartige den klaren Willen des Gesetzgebers geradezu konterkarierende Vorgangsweise der Judikatur sollte wohl schon aus prinzipiellen Erwägungen nicht dazu führen, "das Kind mit dem Bad ausschüttend" eine bis dato systemkonforme, aus verschiedensten Gründen gerichtlich strafbare Handlung einfach der Behandlung durch die Gerichtsbarkeit zu entziehen. Dies würde eine ebenso unangemessene wie untaugliche Reaktion auf eine den Gesetzeswillen beharrlich ignorierende Judikatur darstellen.
2. Bei Überlegung aller Umstände im Rahmen des Verkehrsstrafrechtes aus unserer Sicht als die Betroffenen (Täter gleichermaßen wie Opfer) repräsentierenden Praktiker erscheint über die dargelegten mangelnden rechtspolitischen Gründe hinaus die vorgesehene Verlagerung des Fahrlässigkeitsstrafrechtes hinsichtlich leich-

ter Körperverletzungen in das Verwaltungsstrafrecht, soweit entsprechende Verwaltungsstraftatbestände überhaupt vorhanden sind, (zumindestens derzeit) aus folgenden sozusagen handfesten Gründen schlicht undenkbar:

- a) Die heute gerichtlich strafbare fahrlässige leichte Körperverletzung knüpft (zu Recht) nicht an die Verletzung einer Verwaltungsvorschrift an. Das denkbar Schlechteste wäre nun und sei damit die unter B I des Begleitschreibens zum Entwurf aufgeworfene Frage beantwortet, zur Erfassung der bei Gesetzwerdung des Entwurfes straffreien Sportverletzungen oder Tierhaltungen neue diesbezügliche Verwaltungsstraftatbestände zu schaffen und damit die schon heute von niemandem gewünschte Gesetzesflut weiter anschwellen zu lassen. Andererseits erscheint es mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar und damit aus rechtsstaatlichen Überlegungen falsch, Körperverletzungen je nachdem unterschiedlich zu behandeln, ob diese durch ein oder mit einem Kfz, durch größte Regelverstöße bei der Sportausübung oder durch grobliche Mißachtung der Regeln für die Haltung von (zumindestens manchen, etwa sogenannten Killerhunden, "an sich gefährlichern") Tieren, oder allgemein durch grobe Verletzungen anderer von der Rechtsordnung anerkannter Schutz-, bzw. Aufsichtspflichten, begangen werden.

Es würden somit gleichartige Sachverhalte je nachdem, ob ein Verwaltungsstraftatbestand verwirklicht wird oder nicht, im Ergebnis von der Rechtsordnung völlig unterschiedlich behandelt, wofür die Schaffung neuer derartiger Tatbestände keinerlei ernstzunehmende Alternative darstellt.

- b) Ähnliches gilt im übrigen auch für das "Verkehrsstrafrecht" selbst, da dem heutigen Generaltatbestand der "fahrlässigen Körperverletzung" keinerlei korrespondierende Bestimmung im Verwaltungsrecht gegenüber steht, d.h., daß bei Verwirklichung des Entwurfes "nur mehr" die Verletzung einer Bestimmung der Straßenverkehrsordnung strafbar wäre, sodaß etwa

häufige Unfallursachen wie Unaufmerksamkeit und/oder Reaktionsverspätung nicht strafbar wären, da sich keine diesbezüglichen Tatbestände in der StVO finden.

- c) Die Konstatierung im Entwurf, daß ein bezirksgerichtliches Strafverfahren in seinen Gesamtauswirkungen für den Beschuldigten belastender sei als ein Verwaltungsstrafverfahren ist mit Ausnahme des Nachteiles einer bei entsprechender Strafhöhe in der Strafregisterauskunft aufscheinenden Vorstrafe aus folgenden Gründen einfach unrichtig, und werden mit den nachstehenden Ausführungen zugleich die restlichen im Begleitschreiben des Justizministeriums aufgeworfenen Fragen beantwortet:

- aa) Das Verwaltungsverfahren ist hinsichtlich seiner rechtsstaatlichen Ausgestaltung mit dem gerichtlichen Verfahren nicht zu vergleichen. Dies beginnt bei der Beweislast, hinsichtlich welcher § 5 VStG im Gegensatz zum strafrechtlichen Grundsatz "in dubio pro reo" bestimmt, daß "schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich zieht, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt und der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist". Diese Beweislastregel des Verwaltungsstrafgesetzes bedeutet nichts anderes, als daß für die Ungehorsamsdelikte (praktisch alle Bestimmungen der StVO) die Beweislast für das Verschulden dahingehend geregelt ist, daß der Täter sein mangelndes Verschulden zu beweisen hat, es sich somit um eine widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters handelt. Schon diese Beweislastumkehr zu Lasten des Beschuldigten würde eine erhebliche Verschlechterung dessen Situation darstellen.

- bb) Im Verwaltungsverfahren herrscht das Inquisitionsprinzip, das - noch dazu - weisungsgebundene Verwaltungsorgan ist Ankläger, Verteidiger und Richter in einer Person!
- cc) Im Verwaltungsstrafverfahren herrscht uneingeschränkt die Offizialmaxime, ein Grundsatz, der gerade durch den vorliegenden Entwurf "im unteren Bereich der Kriminalität," "in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf," sowie dann, "wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, der Schaden werde ausgeglichen," begrüßenswerterweise durchbrochen werden soll. Es muß geradezu als paradox bezeichnet werden, daß durch die vorgesehene Neuregelung des § 84 StPO demjenigen, der eine schwere Körperverletzung begeht, diesbezüglich mehr Rechte eingeräumt werden als demjenigen, welcher nur eine leichte Körperverletzung zu verantworten hat, spielt doch die Schadensgutmachung im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Strafbarkeit der Handlung keine Rolle und kann im besten Fall strafmildernd wirken. Dies kann im Einzelfall zur Konsequenz haben, daß wegen einer schweren Körperverletzung, welche in die gerichtliche Strafbarkeit fällt, im Hinblick auf den oben angesprochenen möglichen Tausgleich keine Anzeige erstattet wird, während bei einer dann in die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde fallenden leichten Körperverletzung wegen der (allenfalls) dazuführenden Verwaltungsübertretung jedenfalls Anzeige erstattet werden muß.
- dd) Das Argument im Entwurf, die (wie dargelegt nur) scheinbare "Milderung der Sanktionen für fahrlässige leichte Körperverletzungen insgesamt" werde durch

"gewisse Nachteile" des Verwaltungsstrafrechtes gewissermaßen ausgeglichen, wobei Äpfel mit Birnen verglichen werden, wird geradezu ins Gegenteil verkehrt, wenn man sich die für den Beschuldigten weiteren Nachteile des Verwaltungsstrafrechtes gegenüber dem gerichtlich relevanten Strafrecht vor Augen hält, welche da sind:

- Unmöglichkeit der Verhängung bedingter Strafen,
- Kumulationsprinzip,
- Möglichkeit einer Primärarreststrafe im Wiederholungsfall nach § 100 StVO,
- im Regelfall strengere Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren als im Gerichtsverfahren (vgl Finanzstrafverfahren),
- Akteneinsicht nur im Rahmen der Bewilligung durch das Verwaltungsorgan, gegen deren Verweigerung keine Rechtsmittelmöglichkeit!

Hinsichtlich der Strafhöhe darf auf den aktuellen Vorstoß eines namhaften Wiener Kommunalpolitikers, nämlich des Herrn Vizebürgermeisters Hans Mayr, hingewiesen werden, welcher doppelte Strafen für "Verkehrssünder" mit der Begründung fordert, damit den Ausbau des Wiener Schnellbahnnetzes finanzieren zu wollen! Derartige Überlegungen, bzw. Begründungen gibt es gottlob im Bereich der von einem Gericht verhängten Geldstrafen nicht.

- ee) Für Täter wie Opfer einer verwaltungsstrafbehördlich strafbaren leichten Körperverletzung wäre weiters der verfahrensrechtlich untragbare Nachteil gegeben, daß es kein kontradiktorisches Verfahren gibt, das Verwaltungsstrafverfahren vielmehr je nach Behördenzuständigkeit von verschiedenen Behörden geführt wird, auswärtige Zeugen auswärts vernommen werden, wobei der Verteidiger kein Fragerecht hat, etc.

Wer nun meint, grobe Verfahrensmängel im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens würden durch die neu geschaffenen Unabhängigen Verwaltungssenate, bzw. in weiterer Folge durch den Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen und berücksichtigt, dem ist zu entgegen, daß der neu gegründete "Verein der österreichischen Verwaltungsrichter" jüngst nachdrücklich die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit der überzeugenden Begründung gefordert hat,

- dieses Höchstgericht sei chronisch überlastet, woraus eine im Einzelfall häufig unangemessen lange Verfahrensdauer resultiere und
- die unabhängigen Verwaltungssenate in ihrer gegenwärtigen Konstruktion seien keineswegs als Gerichte im Sinne des B-VG anzusehen und stelle deren Schaffung nur einen zaghaften Schritt in Richtung Schaffung einer echten Berufungsbehörde dar.

Weder die Schaffung der UVS, noch die Möglichkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels in Form einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde können somit die bestehenden Schwächen des Verwaltungsstrafverfahrens gegenüber dem Gerichtsverfahren ausgleichen.

3. Für das Opfer einer leichten Körperverletzung, also den Verletzten, würde die Neuregelung hinsichtlich der Durchsetzungsmöglichkeiten seiner Schadenersatzansprüche gegenüber dem gerichtlichen Strafverfahren eine erhebliche Verschlechterung seiner Rechtsstellung mit sich bringen,
 - er kann sich einem Verwaltungsstrafverfahren nicht als Privatbeteiligter anschließen,
 - er hat keinerlei Recht auf Akteneinsicht,
 - er hat überhaupt keine Möglichkeit am Verfahren teil-

- zunehmen und dieses etwa durch Befragung des Beschuldigten oder der Zeugen sowie eines allenfalls hinzuzuziehenden Sachverständigen zu beeinflussen.
- es gibt keine Möglichkeit einer Subsidiarantrages, bzw. einer Subsidiaranklage.

Die Argumente in den Erläuterungen, daß eine Schlechterstellung der Opfer bei Realisierung des Entwurfes nicht zu befürchten sei, sind aus den dargelegten Gründen unrichtig. Darüber hinaus ist die Tatsache, daß die Gerichte von der Möglichkeit, über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, zu wenig Gebrauch machen, aus den schon an anderer Stelle dargelegten grundsätzlichen Überlegungen kein stichhaltiger Grund dafür, die Möglichkeiten der Privatbeteiligung im aufgezeigten Sinn überhaupt abzuschaffen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß die zur Diskussion gestellte "Unfallaufnahme" auch im Falle eines "nur" verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes unbedingt erforderlich ist, wobei die im Begleitschreiben zum Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Einschreibbefugnis der Sicherheitsbehörden auf **alle Fälle einer Schadenszufügung** auf Antrag des Geschädigten wünschenswert wäre. Allerdings muß in diesem Zusammenhang sogleich aufgezeigt werden, daß schon nach heute geltenden Recht (§ 4 Abs 5a StVO) die von den Unfallsbeteiligten verständigten Polizisten oder Gendarmen verpflichtet wären, auf Verlangen Meldungen über den Verkehrsunfall, insbesondere über Unfallort, Unfallzeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Unfallsbeteiligte, **nähere Unfallsumstände und verursachte Schäden** entgegenzunehmen, ohne daß dies in der Praxis geschieht. Eine Verletzung dieser Bestimmung durch die Behörde zieht keinerlei Sanktionen nach sich und müßte daher die Verletzung der Verpflichtung zur behördlichen Unfallaufnahme entsprechend sanktioniert werden!

5. Den von den Legisten des Innenministeriums immer wieder ins Treffen geführten Argumenten für die kategorische Ablehnung bedingter Strafen im Verwaltungsstrafrecht, wonach dies deshalb gewissermaßen "zugunsten" der in Frage kommenden Täter außer Betracht bleiben sollte, weil (richtigerweise) in diesem Fall ein gesamtösterreichisches Verwaltungsstrafregister eingerichtet werden müßte, ist zu entgegnen, daß es nicht nur aus Gründen der Möglichkeit der Verhängung bedingter Strafen, sondern auch aus Verkehrssicherheitsgründen durchaus wünschenswert wäre, ein verwaltungsstrafbehördliches Strafregister einzurichten. Die Nichteinführung eines derartigen Registers hätte nämlich zur Folge, daß jemand, der in verschiedenen Zuständigkeitsprengeln wiederholt Verwaltungsübertretungen begeht, demjenigen gegenüber, der dies in ein und demselben Zuständigkeitsbereich tut, wesentlich und sachlich völlig un begründbar bessergestellt wäre. Weiters sollten vielfache "Verkehrssünder" im Interesse der Verkehrssicherheit als solche erfaßt werden, sodaß es keinen vernünftigen Grund dafür gibt, ein gesamtösterreichisches Verwaltungsstrafregister nicht einzuführen.
6. Aus all den dargelegten Gründen und darüberhinaus auch deshalb, weil sowohl im Interesse des Schuldstrafprinzipes als auch im Interesse der Rechtssicherheit eine völlige Außerachtlassung des Verschuldensgrades und eine Anhebung der Straffreiheit für Körperverletzungen hinsichtlich deren Dauer von drei Tagen bis über vierundzwanzig Tage einen wohl zu großen Schritt darstellen würde, erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende Alternative aufzuzeigen und vorzuschlagen:

Davon ausgehend, daß nach der Regierungserklärung vom 18.12.1990 das Straßenverkehrsrecht weiter entkriminalisiert werden soll, gegen welche Absichtserklärung wie bereits mehrfach dargelegt kein grundsätzlicher Einwand besteht, soll im folgenden gezeigt werden, wie dieses Ziel

durch relativ geringfügige legislative Änderungen des bisherigen Rechtsinstrumentariums erreicht werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, daß Opferschutz vor Täterschutz zu stellen ist, die Strafe "Ultima ratio" sein soll und sowohl spezial- als auch generalpräventiven Erwägungen gleichermaßen wie dem im Entwurf öfters herausgestrichenen Gedanken des "Tatausgleiches" zentrale Bedeutung zukommen:

- a) Die Strafbarkeitsgrenze in § 88 StGB wäre hinsichtlich der Dauer der Verletzung von "mehr als dreitägiger Dauer" auf die Dauer einer an anderen Stellen schon vorkommenden Dauer einer beträchtlichen Körperverletzung, sohin auf "mehr als vierzehntägige Dauer" anzuheben. Damit wäre ein im Interesse der Rechtssicherheit gebotenes schrittweises Vorgehen im Rahmen der Legislative gewährleistet, darüberhinaus wären heute noch vortäuschbare Verletzungen von über drei, jedoch unter vierzehn Tagen ebenso wie sogenannte (echte) Bagatelverletzungen wünschenswerter Weise von der Strafbarkeit ausgenommen, während Verletzungen von mehr als vierzehntägiger Dauer, welche von den Betroffenen durchwegs nicht als unerheblich empfunden werden, weiterhin strafbar blieben.
- b) Daneben wäre sicherzustellen, daß § 42 StGB von der Judikatur nicht weiterhin "unterlaufen" wird, was durch folgende Erweiterungen der genannten Bestimmung zu erreichen wäre:

Der Begriff "gering" hinsichtlich der Schuld des Täters wäre bei fahrlässiger Tatbegehung dahingehend zu definieren, daß den Täter kein schweres Verschulden trifft. Der Begriff "unbedeutenden Folgen" der Tat wäre gleichfalls mittels Legaldefinition dahingehend auszulegen, daß es sich dabei im Falle der fahrlässigen Tatbegehung jedenfalls um Sachschäden und bei Körperverletzungen um solche handelt, welche nicht

schwer sind. Darüberhinaus wäre der im Gesetzesentwurf vorgesehene Gedanke der mangelnden Strafwürdigkeit bei der Verletzung "dem Täter nahestehender Personen" dadurch Rechnung zu tragen, daß auch im Fall der Verletzung dieses Personenkreises von "unbedeutenden Folgen" auszugehen ist. Schließlich und endlich sollte die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat infolge des gleichermaßen in den Vordergrund zu rückenden wie bisher von der Judikatur negierten Tatabgleiches dahingehend festgeschrieben werden, daß unbedeutende Folgen jedenfalls dann vorliegen, wenn der Schadenersatzanspruch des Verletzten direkt gegen eine Versicherung geltend gemacht werden kann. Dies ist im Falle des Verkehrsstrafrechtes praktisch ausnahmslos der Fall, da zumindestens österreichische Kraftfahrzeuge obligatorisch haftplichtversichert sind. Da ein Schuldanerkenntnis des Versicherungsnehmers jedoch eine Obliegenheitsverletzung gegenüber seiner Haftplichtversicherung und damit deren Leistungsfreiheit darstellt und Schadenersatzansprüche im Strafverfahren daher vom Beschuldigten grundsätzlich nicht anerkannt werden können, kann der Bestand einer aufrechten Haftplichtversicherung einer Schadensgutmachung gleichgehalten werden, ist doch die Einbringlichmachung eines Schadenersatzanspruches gesichert.

- c) § 88 StGB wäre sohin gegenüber dem Entwurf wie folgt abzuändern:

"§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs 1 nicht zu bestrafen, wenn ihn kein schweres Verschulden trifft und

- 1.) aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,
- 2.) er selbst durch die Tat oder als deren Folge am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist und unter Bedachtnahme auf die Schwere der Verletzung oder der Gesundheitsschädigung des Verletzten und des Täters eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder
- 3.) wenn die Tat ausschließlich in der Verletzung einer Anrainerpflicht nach § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, in der jeweils geltenden Fassung besteht."

Bei dieser Regelung würde der Grad des Verschuldens weiterhin die diesem Umstand nach unserer Ansicht zuzumessende Rolle beibehalten, während andererseits der eigenen Verletzung des Täters und rein spezialpräventiven Momenten im Sinne der Gedanken des Entwurfes Bedeutung zukommt.

d) § 42 StGB hätte zu lauten wie folgt:

"§ 42. (1) Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

- 1) die Schuld des Täters gering ist **oder den Täter bei fahrlässiger Begehung kein schweres Verschulden trifft,**
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach

sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht, sonst ausgeglichen worden sind **oder die Schadenersatzansprüche direkt gegen eine Versicherung geltend gemacht werden können und**

3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Unbedeutende Folgen im Sinne des Abs 1 Z 1 sind bei fahrlässiger Begehung der Tat Sachschäden und Körperverletzungen, soferne letztere nicht schwer (§ 84 Abs 1) sind oder davon eine dem Täter nahestehende Person betroffen ist."

- e) Darüberhinaus wäre die Strafregisterauskunft im § 6 Tilgungsgesetz weitergehend dahin einzuschränken, daß in Abs 2 Z 1 einzufügen ist "oder die Verurteilung nur wegen fahrlässiger leichter Körperverletzung nach § 88 StGB erfolgt ist". Damit würden auch die (ohnedies wenigen) Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen in der allgemeinen Strafregisterauskunft nicht aufscheinen und somit insgesamt eine vernünftige Regelung ohne Schaffung eines Sonderstrafrechtes für Verkehrsdelikte erreicht, wobei der berechtigten Kritik an den derzeitigen Regelungen in einem ausgewogenen Maß Rechnung getragen würde.

7. Um diesbezüglichen Mißverständnissen vorzubeugen, muß festgehalten werden, daß in jedem Fall, somit auch im Falle der Annahme des hiemit präsentierten Alternativvorschlages nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unabdingbare Voraussetzung ist, daß die im Verwaltungsstrafrecht fehlenden rechtsstaatlichen Prinzipien Zug um Zug in

dieses Eingang finden.

Zu Artikel I Z 11 (§ 194 StGB):

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß das Strafrecht aus welchem Blickwinkel immer mit Sicherheit kein geeignetes Mittel zum Schutz der Ehe darstellt, weshalb der vorgesehenen ersatzlosen Aufhebung des § 194 StGB kein Einwand gegenübersteht.

Zu Artikel I Z 12 (§§ 220, 221 StGB):

Während das Argument, daß "nach den Vorstellungen des überwiegenden Teiles der Rechtsgemeinschaft der Ehebruch keiner Prävention durch das gerichtliche Strafrecht bedarf", dort voll zutrifft, ist dies bei der vorgesehenen ersatzlosen Streichung der Straftatbestände nach §§ 220, 221 StGB nicht der Fall.

Wenngleich nicht verkannt werden darf, daß gerade das Sexualleben im gesellschaftspolitischen Wandel in allen Lebensbereichen und damit richtigerweise auch in der Strafrechtsordnung in der Vergangenheit zunehmend liberalisiert wurde, sollte unserer Auffassung nach ein zweifellos vom Großteil der Bevölkerung als "abnorm" abgelehntes Sexualverhalten wie gleichgeschlechtliche Unzucht und Sodomie nicht auch noch straflos **beworben** werden dürfen. Es würde dies eine für die Gesellschaft ebenso unverständliche wie im Hinblick auf die geringe Anzahl der Verurteilungen unnötige Zeichensetzung bedeuten, sodaß die beiden in Rede stehenden Tatbestände bestehen bleiben sollen.

Das auch an dieser Stelle zum Ausdruck kommende Argument der vom Gesetzgeber unerwünschten Gesetzesauslegung durch die Judikatur im Rahmen des Pornographiegesetzes vermag nicht zu überzeugen, ist dieses Problem doch relativ einfach dadurch zu lösen, daß das Pornographiegesetz dahingehend geändert wird, daß "Darstellungen gleichgeschlechtlicher Unzucht oder von Unzucht mit Tieren nicht als unzüchtig im Sinne des § 1 Abs 1 anzusehen sind".

Schon aus den bisherigen Überlegungen und darüber hinaus auch aus Jugendschutzgründen sollte auch die Regelung des § 209 StGB bestehen bleiben, zumal Jugendliche, bzw. Knaben gegenüber finanziellen Verlockungen diesbezüglich potenter Homosexueller eher nachgiebig erscheinen als im gegenständlichen Schutzalter erfahrungsgemäß reifere Mädchen. Zu erwägen wäre hingegen die Herabsetzung des Schutzalters in § 209 StGB von 18 Jahren auf 16 Jahre, somit auf das Ende der Pubertät.

Zu Artikel I Z 13 (§ 290 StGB):

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Überlegungen über den denkbaren Notstand eines nach § 153 Abs 1 StPO zur Aussage gezwungenen Zeugen können nur hinsichtlich des aufgezeigten Problemes, nicht jedoch hinsichtlich der vorgeschlagenen Lösung überzeugen. Naturgemäß ist zwar der zur Aussage gezwungene Zeuge subjektiv überfordert, steht er vor der Wahl, durch Zwangs- und Beugemittel zur Aussage gezwungen zu werden oder falsch auszusagen, um sich selbst oder einem seiner Angehörigen nicht zu schaden. Andererseits ist die möglichst **wahrheitsgetreue** Aussage eines Zeugen für die Wahrheitsfindung von derart eminenter Bedeutung, daß aus prinzipiellen Erwägungen eine gerichtliche Falschaussage auch in der in Rede stehenden Extremsituation, welche in der Praxis jedoch gar nicht so selten ist, nicht sanktionslos bleiben sollte. Dies muß umso mehr gelten, wenn seine Aussage für das Gericht derart bedeutend erscheint, daß es den Zeugen trotz der Entschlagungsgründe zur Aussage verhält.

Dieses Spannungsfeld wäre vielmehr dadurch zu lösen, daß die Zeugen nicht erst dann, wenn sich "Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung nach § 153 Abs 1 StPO zeigen", sondern vielmehr **zu Beginn** der Zeugeneinvernahme **nachweislich** und **generell** über ihr Recht auf relative Zeugnisbefreiung nach § 153 Abs 1 StPO belehrt werden. Es sollte mit anderen Worten die unklare, "in der Hitze des Gefechtes" oft zu Konflikten führende und mangels Sanktion von den Gerichten nicht immer ernst genommene Regelung, wonach der Zeuge erst beim Auftauchen von "Anhaltspunkten für die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung" über sein Verweigerungsrecht belehrt wird, durch

die obgenannte Regelung ersetzt werden, wobei die Verletzung dieser Belehrungspflicht unter Nichtigkeitssanktion zu stellen ist.

Die Belehrungspflicht für das Gericht wäre sohin im aufgezeigten Sinn zu erweitern und deren Verletzung durch Aufnahme in § 281 Abs 1 Z 3 StPO mit Nichtigkeit zu bedrohen. Da in der Praxis die Zeugenbelehrungen oft zwar formal richtig, tatsächlich jedoch etwa durch zu rasches oder undeutliches Sprechen für den Belehrten nicht ausreichend verständlich erfolgen, sollte darüber hinaus die Belehrung der Zeugen durch Anbringung des vollen Gesetzeswortlautes der §§ 152 und 153 StPO auf den gerichtlichen Zeugenladungen an deutlich sichtbarer Stelle erfolgen.

Bei Verwirklichung dieses Vorschlages wäre sichergestellt, daß zwar der Zeuge einerseits über sein Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich voll informiert ist, er andererseits jedoch gerade dann, wenn seine Aussage von derartiger Bedeutung ist, daß ihn das Gericht trotz Vorliegen eines Entschlagungsgrundes zur Aussage verhält, auch wahrheitsgetreu aussagen muß.

Unter den aufgezeigten Gesichtspunkten könnte sohin die Regel des § 290 Abs 3 bestehen bleiben, wobei allenfalls zu erwägen wäre, hinsichtlich durch die Zeugenaussage hervorkommender eigener strafbarer Handlungen des Zeugen oder seiner Angehörigen (Zufallsfund) ein Beweisverwertungsverbot zu normieren.

Es erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag selbst unter den im Entwurf aufgezeigten Prämissen verfehlt, dem Zeugen dann, wenn er aussagt, die Möglichkeit zu eröffnen, falsch auszusagen.

Im Hinblick auf die bereits erwähnten grundsätzlichen Bedenken gegen die Straffreiheit einer falschen Zeugenaussage wäre andernfalls den im Entwurf enthaltenen Alternativvorschlag der Vorzug zu geben, d.h. das Aussageverweigerungsrecht nach § 153 Abs 1 in den Fällen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung für den Zeugen in eine absolute Zeugnisbefreiung nach § 152 StPO umzuwandeln, da nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die damit einhergehende Gefahr eines

Beweismittelverlustes aus rechtsstaatlichen Erwägungen eher in Kauf zu nehmen ist als ein aus einer straffreien, weil im Aussagenotstand abgelegten, falschen Zeugenaussage resultierendes Fehlurteil. § 290 StGB wäre in diesem Fall dementsprechend zu adaptieren.

Zu Artikel II Z 1 (§ 6 Abs 4 StPO):

Die vorgeschlagene Erleichterung wird im Sinne eines leichteren Zuganges zum Recht uneingeschränkt begrüßt.

Zu Artikel II Z 2, 10, 11 und 12 (§§ 35 Abs 2, 92 Abs 3, 94 und 95 StPO):

Im Sinne der laut Regierungserklärung vom 18.12.1990 herzustellenden Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung geradezu ein "Muß" ist die ersatzlose Aufhebung des allgemeinen Teilnahmerechtes der Staatsanwaltschaft an Beratungen des Gerichtes, sodaß auch dieser Neuregelung seitens der Rechtsanwaltschaft uneingeschränkt zugestimmt wird.

Zu Artikel II Z 3 (§ 38 StPO):

Diese im Entwurf vorgesehene Verständigungspflicht stellt offensichtlich einen Vorgriff auf die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens dar, weshalb sie nach dem bisherigen Diskussionsstand, wonach in dieser Frage zwischen Richterschaft und Anwaltschaft Einverständnis besteht, als schriftliche, formelle Einleitungsverfügung ausgestattet werden sollte, wovon den Verdächtigen zwingend eine Durchschrift oder Kopie auszufolgen ist (vgl. Broschüre "Strafprozeßreform- Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren", Schriftenreihe des BMJ Nr. 54).

Eine nähere Definierung der Rechte des Beschuldigten ist wünschenswert, erscheint jedoch im derzeitigen Stadium der Diskussion über die Beschuldigtenrechte im Vorverfahren, bzw. vor allem bei der Sicherheitsbehörde noch nicht möglich.

Zu Artikel II Z 4 (§ 38a StPO):

Auch diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt "fair trial" als positiv zu beurteilen, allerdings sollte in diese Bestimmung zur Vereinfachung der bisherigen Praxis aufgenommen werden, daß der Dolmetscher auch für die Besprechungen zwischen dem Verteidiger und einem in Haft angehaltenen Beschuldigten beigelegt wird. Dies wäre eine wünschenswerte Vereinfachung des "procedere", welche mit keinerlei Mehrkosten verbunden wäre, da auch die Barauslagen im Rahmen der Verfahrenshilfe vom Bund vergütet werden und daher nichts dagegen spricht, daß der Dolmetscher in diesen Fällen seine Gebühren direkt an das Gericht verzeichnet und diese vom Gericht bestimmt werden. Die direkte Beistellung des Dolmetschers würde in Haftsachen voraussichtlich sogar eine Einsparung mit sich bringen, da es für die Mehrzahl der Beschuldigten ausreichen wird, wenn der Verteidiger die Akten oder gerichtlichen Verfügungen kennt und deren wesentlichen Inhalt dem Beschuldigten mittels eines Dolmetschers zur Kenntnis bringen kann. Die vorgesehene Neuregelung des § 393 Abs 2 StPO wäre daher auf jene Fälle eingeschränkt, in denen sich der Beschuldigte auf freiem Fuß befindet.

Zu Artikel II Z 5, 26 und 27 (§§ 39 Abs 1, 208 Abs 2 und 209 Abs 4 StPO):

Die Vorverlegung der Belehrungspflichten über die **notwendige** Verteidigung in das Stadium der ersten gerichtlichen Einvernahme ist ein ebenso richtiger wie praktisch sinnvoller Schritt, da damit die allfällige Bestellung eines Verfahrenshelfers zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als nach der derzeitigen Regelung einhergeht und damit derzeit bestehende, oft äußerst knapp bemessene Vorbereitungszeiten für den Verteidiger vermieden werden können.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß gemäß den obigen Ausführungen der Beschuldigte bereits bei der geforderten formellen, schriftlichen Einleitungsverfügung über seine sämtlichen Rechte nachweislich informiert werden sollte, in welchem Fall die Aufnahme dieser Informationspflicht in § 39 Abs 1 StPO entfallen könnte.

Zu Artikel II Z 6, 28, 49 und 54 lit b (§§ 41, 220 Abs 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1 StPO):

Die Zusammenfassung der Fälle notwendiger Verteidigung im § 41 Abs 1 StPO neu ist eine für alle Beteiligten positive Maßnahme, ebenso verhält es sich mit der vorgesehenen Neuregelung der ausgeweiteten Verfahrenshilfeverteidigung.

Es muß jedoch unbedingt darauf geachtet werden, daß - wie dies vor allem im Wiener Bereich derzeit der Fall ist - die Verfahrenshilfe für Untersuchungshäftlinge nicht dadurch wesentlich erschwert wird, daß der Beschuldigte nicht beim die Untersuchung führenden Gericht, sondern in einer anderen Anstalt angehalten wird. Für den Fall, daß dies dessen ungeachtet der Fall sein sollte, wäre im Beschluß, mit welchem ein Verfahrenshelfer beigegeben wird, der Aufenthaltsort des Beschuldigten zwingend anzugeben und der Verfahrenshelfer von einer allfälligen Verlegung des Untersuchungshäftlinges zeitgerecht schriftlich zu informieren. Die Notwendigkeit der schriftlichen Information des Verfahrenshilfeverteidigers über den Aufenthaltsort des Beschuldigten ergibt sich daraus, daß sich in letzter Zeit die vor allem im Wiener Bereich an die Rechtsanwaltskammer herangetragenen Beschwerden darüber häufen, daß die Anwälte oft erst nach geraumer Wartezeit im "Halbgesperre" von den Justizwachebeamten über eine Verlegung des Häftlinges (nach Krems oder St.Pölten) in Kenntnis gesetzt werden. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist zwar bewußt, daß es sich dabei um eine Frage der Justizverwaltung handelt, dessen ungeachtet muß dieses Problem im Sinne einer Sicherstellung der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte auch an dieser Stelle aufgezeigt werden.

Im übrigen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenshilfe die Verlängerung der Ausführungsfrist für Rechtsmittel auf 4 Wochen zu fordern, um eine entsprechende Befassung des Verteidigers mit dem erst zu beschaffenen (oft umfangreichen) Akt zu ermöglichen.

Zu Artikel II Z 7 (§ 42 Abs 1 StPO):

Gegen die Festschreibung der bei den meisten Rechtsanwaltskammern ohnedies bestehenden Praxis, mit Einverständnis des vom Beschuldigten gewünschten Rechtsanwaltes diesen zum Verfahrenshelfer zu bestellen, gibt es keinerlei Einwand.

Zu Artikel II Z 8 (§ 46 StPO):

Äußerst begrüßenswert ist die vorgesehene Neuregelung des § 46 StPO, womit einem seit langer Zeit geäußerten Wunsch der Rechtsanwaltschaft Rechnung getragen wird (siehe Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vom 7. Mai 1987). Sowohl die Verfahrenserledigung durch Beschluß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Rücktrittsvermutung als auch die Eröffnung der Möglichkeit eines Wiedereinsatzantrages erscheinen sachgerecht und erforderlich, um systemwidrige Ergebnisse (Freispruch durch Urteil bei Nichterscheinen des Privatanklägers) und unnötige Härten (unbekämpfbare Rücktrittsvermutung) zu vermeiden.

Zu überlegen wäre und sollte im Hinblick auf die Besonderheit des Privatanklageverfahrens zur Diskussion gestellt werden, einen Rücktritt von der Verfolgung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, sohin auch in zweiter Instanz, zuzulassen. Dies im Hinblick darauf, daß Privatanklagesachen zweifellos mit einem geringeren Unwertsgehalt gegenüber Officialdelikten verbunden sind und die Erfahrung zeigt, daß vergleichsweise Bereinigungsmöglichkeiten häufig erst nach einer erstinstanzlichen Verurteilung des Beschuldigten möglich sind, da Privatanklageverfahren von den Angeklagten bis dahin nicht entsprechend ernst genommen werden, sodaß es oft erst im Verfahren zweiter Instanz zu Vergleichsgesprächen kommt. Im Hinblick auf die "Ultima-ratio" - Lehre hinsichtlich gerichtlicher Strafen erscheint es nun nicht erforderlich, und ist im Hinblick auf die strengen Rücktrittsvermutungen im erstinstanzlichen Verfahren auch gar nicht einzusehen, warum in zweiter Instanz keine außergerichtliche Erledigung in Form eines Rücktrittes des Privatanklägers möglich sein soll. Auch in Privatanklageverfahren

sollte man sich dem Gedanken des Tausgleiches nicht verschließen. Analog der nun vorgeschlagenen Erledigung des Verfahrens durch Beschluß gemäß § 46 Abs 3 neu wäre auch in diesem Fall mit Beschluß vorzugehen und diese Gesetzesbestimmung dahingehend zu erweitern, daß auch ein Nichterscheinen des Privatanklägers bei der Berufungsverhandlung (und/oder allenfalls eine innerhalb einer bestimmten Frist vor dieser Verhandlung bei Gericht einlangende Rücktrittserklärung des Privatanklägers) die Rücktrittsvermutung zwingend indiziert.

Zu Artikel II Z 9 (§ 84 StPO):

Auch diese Neuregelung ist positiv zu beurteilen, zumal sie dem Gedanken des außergerichtlichen Tausgleiches ebenso wie dem der "Zweckstrafe" vollinhaltlich Rechnung trägt. Die derzeit normierte allgemeine Anzeigepflicht war und ist zweifellos ein unnötiges Hindernis auf dem nun verstärkt eingeschlagenen richtigen Weg, dem Täter vor strafgerichtlicher Verfolgung die Chance zu geben, die Folgen des von ihm gesetzten Unrechtes durch aktives Tun zu beseitigen.

Einige Skepsis erscheint lediglich angebracht, ob und wie weit "die Behörden und öffentlichen Dienststellen" von dem Ihnen eingeräumten Recht einer Interessensabwägung sinnvoll Gebrauch machen werden und wird es daher erforderlich sein, diese Bestimmungen mit deren Inkrafttreten breit und ausführlich zu erläutern.

Zu Artikel II Z 13 (§ 126 Abs 2 StPO):

Alle Argumente sprechen für die vorgesehene Neuregelung, welche somit vorbehaltlos begrüßt wird.

Zu Artikel II Z 14 und 19 (§§ 143 Abs 2 und 160 StPO):

Auch gegen die Einführung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in die §§ 143 Abs 2 und 160 StPO bestehen keinerlei Bedenken, damit wird vielmehr ein wünschenswertes Regulativ gegen allzu leichtfertige Anwendung von Zwangs-, bzw. Beugemitteln getroffen.

Zu Artikel II Z 15, 16, 17, 33, 36, 41 und 52 sowie Artikel III (§§ 149 a, 149 b, 149 c, 281 Abs 1 Z 3, 345 Abs 1 Z 4, 414 a, 468 Abs 1 Z 3 StPO, 31 Abs 3 MedienG):

Die vorgesehene Neuregelung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist insbesondere im Hinblick auf die engere Fassung deren Zulässigkeit, d.h., deren Einschränkung positiv zu sehen, zumal dieser Einschränkung auf die Aufklärung vorsätzlicher strafbarer Handlungen, welche mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, eine Erweiterung der Möglichkeiten nur mit Zustimmung des Inhabers der Anlage gegenübersteht.

Im übrigen stehen den Betroffenen einer diesbezüglichen Überwachung ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu.

Im Hinblick auf das in § 149c Abs 3 normierte Beweisverwertungsverbot erscheinen darüberhinaus "Zufallsfunde" entsprechend geschützt und steht sohin insgesamt nicht zu befürchten, daß die vorgesehene Neuregelung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Zu Artikel II Z 18 und Artikel I Z 13 (§§ 152 StPO und 290 StGB):

Die Einschränkung des Entschlagungsrechtes naher Angehöriger im Falle unmündiger Opfer erscheint aus dem Gesichtspunkt der Priorität des Opferschutzes rechtspolitisch richtig.

Ebenso richtig und im Sinne der übrigen diesbezüglichen Neuerungen konsequent erscheint die Erweiterung des Entschlagungsrechtes auf die im § 152 Abs 1 Z 3 angeführten Personen, wobei lediglich der Begriff "anerkannte Beratungs- und Betreuungseinrichtungen" zu unbestimmt erscheint und näher zu präzisieren wäre. Von wem und in welcher Form müssen diese Einrichtungen anerkannt sein, um deren Mitarbeitern das vorgesehene Entschlagungsrecht zu gewähren?!

Im Hinblick darauf, daß sich die Nichtigkeitssanktion im Abs 5 neu (ident mit Abs 3 alt) des § 152 nach der Judikatur nur auf Vernehmungen von Angehörigen des Beschuldigten nach Ziffer 1 bezieht und durch

ausdrückliche Festschreibung, daß die Entschlagungsrechte nicht umgangen werden dürfen, in Abs 3 klargestellt wird, wie wichtig die Einhaltung des Entschlagungsrechtes zu nehmen ist, sollte die Nichtigkeitssanktion in Abs 5 auf alle Entschlagungsberechtigten ausgedehnt werden.

Zu Artikel II Z 20 (§ 162 StPO):

Die allgemeine Eröffnung der Möglichkeit eines "Zeugenbeistandes" wird begrüßt und wird zweifellos zur weiteren Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz beitragen. Im übrigen sollte ohne Verzug eine derartige Möglichkeit auch im "sicherheitsbehördlichen Vorverfahren" eröffnet werden.

Zu Artikel II Z 21, 22, 23, 24, 25 lit a, 46 und 47:

Uneingeschränkte Zustimmung zur weiteren Absicht, die Untersuchungshaft zurückzudrängen. Ebenso uneingeschränkte Skepsis hinsichtlich des Gelingens dieser Absicht im Hinblick darauf, daß sämtliche legislativen Verbesserungen auf diesem Gebiet rein gar nichts daran ändern konnten, daß die Zahl der Untersuchungshäftlinge ebenso ständig steigt wie die Dauer der Untersuchungshaft. Dies kann nicht allein damit begründet werden, daß der "Kriminaltourismus" nach dem Fallen des "eisernen Vorhanges" immer mehr um sich greift, der Grund hiefür liegt leider zumindestens auch darin, daß - wie schon in den allgemeinen Bemerkungen eingangs festgehalten wurde - (auch) die Bestimmungen über die Untersuchungshaft von der Judikatur nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechend gehandhabt werden.

So werden die - bei vernünftiger Handhabung an sich als positiv zu beurteilenden - Bestimmungen in § 180 StPO an manchen Gerichten mit dem Hinweis auf eine fehlende Anzahl von Untersuchungsrichtern einerseits und aus vielen anderen, meist nur psychologisch erklärbaren, Gründen andererseits mangels entsprechender Sanktionsmöglichkeiten nicht nur äußerst locker gehandhabt, sondern im Zweifel hinsichtlich der vorzunehmenden Prognose nach Abs 2 Z 3 leg.cit. zum Nachteil des Häftlings ausgelegt. Daß diese Vorgangsweise von der Rechtsanwaltschaft

seit vielen Jahren erfolglos gerügt wird, darf ebenso als bekannt vorausgesetzt werden wie die Tatsache, daß die derzeitige Praxis mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit in eklatantem Widerspruch steht.

Auch an dieser Stelle muß daher darauf hingewiesen werden, daß die bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten im Hinblick auf die damit verbundenen Verzögerungen der Voruntersuchung keineswegs ausreichen, um die derzeitige Praxis zu ändern, es werden vielmehr im Rahmen der Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens eingehende Überlegungen erforderlich sein, wie die bekannten justiziellen Mißstände auf diesem Gebiet erfolgreich bekämpft werden können.

Zu Artikel II Z 30 (§ 233 Abs 2 StPO):

Die allen Prozeßbeteiligten nun eingeräumte Möglichkeit, die Aussage im Sitzen abzulegen, kann hoffentlich dazu beitragen, insgesamt oft wünschenswerte menschlichere Umgangsformen des Gerichtes mit den Beschuldigten sowie Zeugen herbeizuführen.

Zu Artikel II Z 31 (§ 252 Abs 1 StPO):

Mit dieser Neuregelung wird der seit Jahrzehnten geäußerten Kritik aus Lehre und Anwaltschaft endlich Rechnung getragen und werden die Verlesungsbeschränkungen des § 252 Abs 1 StPO auf sämtliche amtlichen (also auch sicherheitsbehördliche) Protokolle erweitert. Um zu verhindern, daß dieses Verlesungsverbot dadurch umgangen wird, daß die Vernehmungs-, bzw. Verhörspersonen zeugenschaftlich vernommen werden, müßte § 252 StPO diesbezüglich erweitert werden. Für Protokollvorhalte nach § 252 Abs 1 Z 2 StPO müßte darüberhinaus gesetzlich klargestellt werden, daß nicht der Vorhalt, sondern **ausschließlich die Äußerung des Vernommenen** zum Vorhalt beweistauglich ist (s. rechtspolitische Empfehlungen Prof.Dr. Jürgen Maier in "Zusammenfassung der rechtsvergleichenden Untersuchung des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Preissgau für den österreichischen Juristentag", Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren, Schriftenreihe des BMJ Nr. 54).

§ 252 wäre daher um einen unmittelbar auf Abs 1 folgenden Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Im Falle des Verlesungsverbot nach Abs 1 dürfen bei der Verfassung der gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Protokolle anwesende Personen als Zeugen nicht vernommen werden. In den Fällen einer Verlesung nach Abs 1 Z 2 dürfen nur die in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen protokolliert werden."

Zu Artikel II Z 32 (§ 276a StPO):

Gegen die Verlängerung der "Monatsfrist" auf zwei Monate besteht kein Einwand, wobei auch an dieser Stelle auf die Verlängerung der Ausführungsfrist für Rechtsmittel mit der - hier unwiderlegbaren - Begründung hinzuweisen ist, daß damit keine nennenswerte Verfahrensverzögerung verbunden ist.

Zu Artikel II Z 34 (292 StPO):

Dem Entwurf ist vom Grundsatz einer Verbesserung der Rechtsstellung des Angeklagten her zuzustimmen, nicht einzusehen ist allerdings, warum der Angeklagte beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht zwingend durch einen Verteidiger vertreten sein soll. Es darf nicht übersehen werden, daß der Angeklagte nach der Anregung einer "Wahrungsbeschwerde" keine Möglichkeit mehr hat, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen, insbesondere seinen Standpunkt darzulegen. Im Hinblick darauf, daß der Verteidiger nach der Übung des OGH ohnedies zu meist zum Gerichtstag geladen wird, somit mit einer Festschreibung eines diesbezüglichen Rechtes keine Erschwernis oder Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist, wäre die Erweiterung der Fälle notwendiger Verteidigung auch auf den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vorzusehen.

Zu Artikel II Z 38 (§ 364 StPO):

Zur Eröffnung der Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrages im Privatanklageverfahren wurde bereits ausführlich Stellung genommen, auch die vorgesehene erweiternde Neufassung des § 364 erscheint als wichtiger Schritt, dem Rechtsschutzbedürfnis des von einem Strafverfahren Betroffenen Genüge zu tun.

Nicht einzusehen ist allerdings, warum gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung - abweichend zu den Bestimmungen der ZPO - (mit Ausnahme des bezirksgerichtlichen Verfahrens) kein Rechtsmittel zustehen soll. Dies erscheint weder logisch noch insofern akzeptabel, als nur in dem am geringsten beschwerlichen Verfahren, nämlich dem vor dem Bezirksgericht, in den schon nach bestehender Rechtslage möglichen Wiedereinsetzungsfällen, eine Rechtsmittelmöglichkeit besteht. Es wird daher gefordert, daß eine allgemeine Beschwerdemöglichkeit gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung eingeführt wird, zumal hinsichtlich der Begriffe "unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, Versehen nicht bloß minderen Grades" dem Gericht ein breiter Ermessens-, bzw. Wertungsspielraum eingeräumt wird, welcher nicht unkontrollierbar sein soll. Soweit ersichtlich liegt der Grund für die mangelnde Rechtsmittelmöglichkeit nach dem Entwurf darin, daß über die Wiedereinsetzung nicht die erste Instanz, sondern der übergeordnete Gerichtshof entscheidet, sodaß über ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung der Oberste Gerichtshof entscheiden müßte. Dies erscheint wenig praktikabel und wird daher vorgeschlagen, den Entwurf analog den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung dahin abzuändern, daß über Wiedereinsetzungsanträge stets von dem Gericht zu entscheiden ist, bei welchem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. In diesem Fall würde der Rechtszug systemkonform ohne Einschaltung des Höchstgerichtes an den Gerichtshof zweiter Instanz gehen.

Zu Artikel II Z 39 (§ 393 Abs 2 StPO):

Hiezu wurde bereits (positiv) Stellung bezogen und wird daher an dieser Stelle lediglich die Anregung wiederholt, dem Verfahrenshilfeverteidiger in Haftsachen die Beiziehung eines Dolmetschers, welcher

seine Gebühren direkt an das Gericht verzeichnet, zu ermöglichen.

Zu Artikel II Z 40 (§ 393 a StPO):

- 1) Zu dieser im Hinblick auf die äußerst restriktive Judikatur segenreichen Neuerung ist folgendes zu bemerken:

Sowohl die Verdreifachung der Höchstbeträge als auch die Erweiterung der Regelung auf alle Fälle der notwendigen Verteidigung sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Nicht einzusehen ist jedoch, warum ein derartiger Kostenersatz im bezirksgerichtlichen Verfahren a priori nach § 458 Abs 6 StPO ausgeschlossen ist. Gerade im vorliegenden Entwurf wird klargestellt, daß bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft, Ausführung vom Beschuldigten angemeldeter Rechtsmittel sowie bei in der Person des Beschuldigten begründeten Prozeßhindernissen die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers für erforderlich angesehen wird. Es würde nun eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung im Sinne einer Besserstellung verfahrensbeholfener Beschuldigter zu Ungunsten derjenigen darstellen, die in der Lage sind, für ihre Verteidigung selbst durch Beauftragung eines Verteidigers zu sorgen und ist daher § 458 Abs 6 StPO ersatzlos zu streichen.

Darüberhinaus ist derzeit und nach dem Entwurf auch in Hinkunft kein Kostenersatz in den Fällen des bezirksgerichtlichen Verfahrens vorgesehen, in welchen die Rechtsmittelinstanz das Beweisverfahren wiederholt und danach einen Freispruch fällt. Auch in diesen Fällen erscheint es unbillig, dem Beschuldigten keinen Kostenersatz zuzugestehen, handelt es sich doch schon allein aufgrund der Tatsache, daß nach einem erstinstanzlichen Schuldspruch ein Freispruch erst nach einer Beweiswiederholung in der zweiten Instanz erzielt werden konnte, zweifellos um Fälle mit "schwieriger Sach- oder Rechtslage" im Sinne des Gesetzesentwurfes.

Die Höhe des Höchstbetrages für einen Kostenersatz im bezirksgerichtlichen Verfahren sollte dem bisherigen System folgend die Hälfte des Höchstbetrages für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz betragen. Einem allfälligen Einwand, wonach dies eine unzumutbare Ausweitung und damit Verteuerung des Pauschalbeitragssystems nach sich ziehen würde, ist einerseits mit der bereits erwähnten restriktiven Judikatur und andererseits mit dem Hinweis zu begegnen, daß für die Bemessung die Schwierigkeit der Verteidigung sowie das Ausmaß des notwendigen und zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers zu berücksichtigen sind, d.h., daß der Beitrag im - in der Praxis ohnedies kaum vorkommenden - Extremfall einer völlig unnötigen Verteidigung bis auf Null herabgemindert werden kann.

Der vorgesehenen Neuregelung des Entfalles des Ersatzanspruches kann keinesfalls zugestimmt werden. Die vorgesehene Änderung erscheint nämlich insofern viel zu weit gefaßt, als sie - soweit ersichtlich - darauf abstellt, ob die Erhebung der Anklage, bzw. der Strafantrag zu diesem Zeitpunkt berechtigt war. Damit ist aber zu befürchten, daß bei Gesetzwerdung des Entwurfes diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß sie bei Freisprüchen nach § 259 Z 3 StPO immer angewendet wird. Im Sinne des Grundgedankens des Pauschalbeitrages sollte im übrigen auch nicht verkannt werden, daß auch und gerade die Herbeiführung einer Schadensgutmachung, eines Tatfolgenausgleiches, einer Anwendbarkeit des § 42 StGB u.a. durchaus Fälle zumindest sinnvoller Verteidigungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzgebers darstellen, sodaß nicht einzusehen ist, warum bei Herbeiführung solcher von der Rechtsordnung gewünschter Erfolge kein Verteidigungskostenbeitrag geleistet werden sollte.

Insgesamt ist daher dazu zu bemerken, daß der vorgesehene Ausschluß des Ersatzanspruches entweder auf ganz bestimmte in das Gesetz aufzunehmende, im übrigen noch zu diskutierende, Fälle eingeschränkt werden oder darauf aus den dargelegten Gründen überhaupt verzichtet werden soll.

- 2) Die Abschaffung der vierzehntägigen Frist wird selbstverständlich begrüßt, da damit eine weitere unnötige Formalschranke abgebaut wird.
- 3) Wünschenswert ist an dieser Stelle der Zuspruch eines Verteidigungskostenersatzes, d.h., eines Pauschalbeitrages nach § 393 a StPO auch im Falle des Verfahrenshilfeverteidigers nach § 41 Abs 2 StPO aus folgenden Überlegungen:

Im Hinblick darauf, daß die Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs 2 StPO wieder aufgehoben werden kann, wenn sich herausstellt, daß die in der wirtschaftlichen Lage des Beschuldigten gelegenen Voraussetzungen der Beigebung nicht oder nicht mehr gegeben sind (EvBl 1979/8 = JBl 1979, 331) erscheint es denkbar, daß der Beschuldigte die Verteidigungskosten zurückzahlen muß. In diesem Fall wäre es daher unbillig, wenn dem Beschuldigten kein Pauschalbeitrag zuerkannt wird. Darüberhinaus muß auch ganz offen gesagt werden, daß es eine Stärkung für das in der Kollegenschaft nicht uneingeschränkt anerkannte Instrument der Verfahrenshilfe darstellen würde, wenn der Verfahrenshelfer im Erfolgsfall direkt (und nicht nur über den Umweg der Alterspension) zumindest einen Teil der tarifmäßigen Kosten für seine Tätigkeit erhält.

Selbstverständlich wären nach § 393 a StPO zugesprochene Honorare im Einzelfall in der Kostennote des Verfahrenshilfeverteidigers abzuziehen und würden solchermaßen die vom Bund für die Verfahrenshilfe zu leistende jährliche Pauschalvergütung verringern, sodaß die vorgeschlagene Systemänderung vollkommen kostenneutral wäre.

Zu Artikel II Z 42, 43, 44 und 45:

Im Hinblick auf die im Entwurf dargelegte völlige praktische Bedeutungslosigkeit der in §§ 421 bis 426, 427 Abs 1 und 2 StPO geregelten Verfahren erscheint die ersatzlose Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen die einzig sinnvolle Konsequenz.

Zu Artikel II Z 50 und 51 (§§ 460 und 462 StPO):

Wie schon in der Einleitung zur gegenständlichen Stellungnahme deponiert, erscheint es im Sinne des Ausbaues des Rechtsschutzes für den Beschuldigten wünschenswert, nicht nur - wie vorgesehen - die Strafverfügung dem ausgewiesenen Verteidiger zuzustellen, sondern ebenso die Anklageschrift und den Strafantrag, beides "binnen kurzem", wobei die im Entwurf damit gemeinten "wenigen Tage" im Gesetz festgeschrieben werden sollten. Vorstellbar und realistisch erscheint eine Frist von fünf bis sieben Tagen.

Analog der bei der Strafverfügung vorgesehenen Regelung für den Beginn des Fristenlaufes sollte auch in diesen Fällen der spätere Zustellzeitpunkt maßgeblich sein.

Damit wurde auch gleichzeitig zur Neuregelung in Artikel II Z 53 lit. b und 54 lit. a Stellung genommen, wobei die Verpflichtung zur "unverzöglichen" bzw. "binnen kurzem" (5 Tage!) vorzunehmenden Zustellung des Strafantrages selbstverständlich zu begrüßen ist. Analog sollte in § 209 Abs 4 die Verpflichtung des Gerichtes aufgenommen werden, auch dem auf freien Fuße befindlichen Beschuldigten die Anklageschrift "binnen kurzem" (5, allenfalls 7 Tage) zuzustellen.

Zu Artikel II Z 55 (§ 498 Abs. 2 StPO):

Der Entwurf zeigt begrüßenswert die für einen Beschuldigten im Falle eines gleichzeitig mit der Urteilsverkündung erfolgenden Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht entstehenden Schwierigkeiten auf. Die vorgeschlagene Verbesserung erscheint jedoch nicht wirklich befriedigend, setzt sie doch voraus, daß der (unvertretene) Rechtsmittelwerber **versteht**, daß er sofort oder längstens binnen drei Tagen nach mündlicher Beschlußverkündung eine "schriftliche Beschlußausfertigung" beantragen muß. Vernünftiger und für einen - insbesondere unvertretenen - Beschuldigten, welcher im Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch dessen Inhalt oft nicht in der Lage ist, klare Gedanken zu fassen, weshalb mitunter resignativ auf alle Rechtsmittelmöglichkeiten vorschnell verzichtet wird, erschiene daher, den Beschluß auf Widerruf einer beding-

ten Strafnachsicht (oder eine andere in § 498 Abs 1 genannte Anordnung) jedenfalls immer dann durch Zustellung einer Beschlüßausfertigung, welche erst die Rechtsmittelfrist auslöst, schriftlich zur Kenntnis zu bringen, wenn der Beschuldigte entweder ausdrücklich auf Rechtsmittel verzichtet oder innerhalb der dreitägigen Frist keines angemeldet hat. Im Hinblick auf die im Entwurf hervorgehobene besondere Bedeutung derartiger Beschlüsse für die Beschuldigten erscheint dies die einzige Möglichkeit zur Lösung dieses Problemes.

Im übrigen ist nicht einzusehen, warum gerade bei derart bedeutenden Beschlüssen von dem die StPO ansonsten beherrschenden Grundsatz, wonach die Ausführungsfrist für einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beginnt, mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 durch Einfügung des § 494 a StPO abgegangen wurde.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Burgenland und Niederösterreich werden angeschlossen.

Wien, am 06. Februar 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilagen